

Bebauungsplan Am Kindergarten Oberdorfen
Allgemeines Wohngebiet

SATZUNG

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.1 **GELTUNGSBEREICH**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- 1.2 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 WA allgemeines Wohngebiet
- 1.3 **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 1.3.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 1.3.2 SD Satteldach
- 1.4 **GRÜNORDNUNG**
 zu erhaltende Bäume gemäß Auflistung Landschaftsarchitekt
- 1.5 **SONSTIGE PLANZEICHEN**
 -  Einfahrtsbereich Grundstücke
 -  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

B) HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

-  Bestandsgebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- 254/4 Flurstücksnummern
-  Versorgungsleitung

C) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
3. Bauliche Gestaltung
 - 3.1 Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig.
4. Garagen und Stellplätze
 - 4.1 Erforderliche Stellplatzanzahl nach Stellplatzsatzung der Stadt Dorfen.

D) HINWEISE DURCH TEXT

1. Mit Geräuschen durch Kinder vom Kindergarten ist zu rechnen. Diese Geräusche sind Ausdruck der üblichen Wohnnutzung und somit als sozialadäquat einzustufen.
2. Die Müllgefäße sind am Seebacher Feld zur Abholung bereit zu stellen.



Verfahrensvermerke

Der Bau- und Umweltausschuss von Dorfen hat in der Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom wurde gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Träger öffentlicher Belange gem. §4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Dorfen hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom den Babauungsplan in der der Fassung von gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dorfen, den
STADT DORFEN
Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am im Amtsblatt der Stadt Dorfen Nr. gem. §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung des Babauungsplanes ist damit in Kraft getreten.
Er wird mit Satzung und Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Sätze 1 und 2 und Abs.4 BauGB sowie des §215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Dorfen, den
STADT DORFEN
Heinz Grundner
Erster Bürgermeister



STADT DORFEN

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund der Paragraphen 1-4, sowie 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 u. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.05.1978 folgende

SATZUNG

**Einfacher Bebauungsplan
Am Kindergarten Oberdorfen
Nr.98**

PLANUNG : P. BYRNE, DIPL.ING. ARCHITEKT, MÜHLANGERSTRASSE 42, 84405 DORFEN

PLANSTAND: 14.09.2010

M 1 : 500